

Die Verwiesenheit der lex agendi auf die lex orandi und die lex credendi: die Ansprache Papst Franziskus' vom 25. Januar 2024 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres

Karl-Heinz Selge

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Selge, Karl-Heinz. 2024. "Die Verwiesenheit der lex agendi auf die lex orandi und die lex credendi: die Ansprache Papst Franziskus' vom 25. Januar 2024 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres." *De processibus matrimonialibus: Fachzeitschrift zu Fragen des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes* Band 31 (2024): 197-210.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



DE

BAND 31 (2024)

**PROCESSIBUS
MATRI-
MONIALIBUS**



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

31. Band
Jahrgang 2024

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen DOI Link:
<https://doi.org/10.22602/IQ.9783745888577>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1122131>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
dnb.dnb.de abrufbar.



PubliQation – Wissenschaft veröffentlichen

Ein Imprint der [Books on Demand GmbH](#), In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2024 Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag: BoD – [Books on Demand GmbH](#),
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-7458-8857-7

INHALTSVERZEICHNIS

A. REFERATE

1. BADER, Anna-Maria, Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche 9
2. EISENRING, Gabriela, Zukunftsperspektiven eines Familienrechts in der Kirche 43
3. ENGLER, Steffen, Mangelnder Glaube und Ehewille 59
4. NOBEL, Michael, Die Verwendung des Internets im kirchlichen Gerichtswesen 75
5. OKONKWO, Ernest B. O., The judicial power and its exercise by laypersons in marriage nullity process: limits and prospects 103
6. RECCHIA, Alessandro, On the Origins of the Canonical Marriage Process. Between Bishop's Jurisdiction and Summary Process (1150-1350) 119

B. STUDIEN

1. GIARNIERI, Enrico, Die „Universalität“ der kirchlichen Gerichtsbarkeit und die gemäß dem Konkordat geschlossene Ehe: Die Erfahrungen der Apostolischen Signatur 147
2. SCHÖCH, Nikolaus, Der Ort, an dem die meisten Beweise tatsächlich zu erheben sind als Zuständigkeitsgrund gemäß c. 1672, 3° M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* 163
3. SELGE, Karl-Heinz, Die Verwiesenheit der *lex agendi* auf die *lex orandi* und die *lex credendi*. Die Ansprache Papst Franziskus' vom 25. Januar 2024 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 197

C. EHE- UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Ansprache Papst Franziskus‘ an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2024 (25.1.2024) | 211 |
| 2. | Dekret des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur vom 12. Juni 2020 zur Frage des Berufungsrechts gegen die Entscheidung eines kirchlichen Arbeitsgerichts – Prot. n. 54864/20 VT | 215 |
| 3. | Dekret des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur vom 02. Februar 2017 zur Zuweisung eines Ehenichtigkeitsverfahrens – Prot. n. 52457/17 VT | 221 |
| 4. | Dekret der Römischen Rota coram McKay v. 02.12.2016 – Prot. n. 22.853 | 227 |

D. REZENSIONEN

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | AUMENTA, Sergio F. / INTERLANDI, Roberto, La Curia Romana secondo Praedicate Evangelium (<i>Nikolaus Schöch</i>) | 245 |
| 2. | BLEIZIFFER, William A. (Hrsg.), Iustitia et Misericordia coambulant (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 251 |
| 3. | CATOZZELLA, Francesco / ERLEBACH, Grzegorz (Hrsg.), Le allocuzioni dei Sommi Pontefici alla Rota Romana (1939 -2023) (<i>Karl-Heinz Selge</i>) | 254 |
| 4. | DALLA TORRE, Giuseppe / MIRABELLI, Cesare (Hrsg.), Verità e metodo in giurisprudenza (<i>Helmuth Pree</i>) | 256 |
| 5. | DANIEL, William, The Key to Unlocking the Door to the Truth (<i>Michael-Andreas Nobel</i>) | 259 |
| 6. | DEGROOTE CASTELLANOS, Juan José, La ausencia de fe personal de los contrayentes y la validez del sacramento del matrimonio (<i>Klaus Lüdicke</i>) | 262 |
| 7. | DESIRE SOP, Alexandre, L’accompagnement des couples par les prêtres après la célébration du mariage canonique (<i>Yves Kingata</i>) | 264 |
| 8. | EICHBAUER, Melodie / BRUNDAGE, James, Medieval Canon Law (<i>Stephan Hecht</i>) | 267 |
| 9. | FELICIANI, Giorgio, Le basi del diritto canonico (<i>Josef Otter</i>) | 270 |

- | | | |
|-----|---|-----|
| 10. | GHERRI, Paolo (Hrsg.), Matrimonio e antropologia (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 273 |
| 11. | GIORDANO, Andrea, Il „filtro“ in appello nel processo matrimoniale canonico (<i>Nikolaus Schöch</i>) | 275 |
| 12. | HAHN, Judith, The Language of Canon Law (<i>Stephan Hecht</i>) | 279 |
| 13. | KOWATSCH, Andreas / PICHLER, Florian / TIBI, Daniel / TRIPP, Harald (Hrsg.), 111 Begriffe des österreichischen Religionsrechts (<i>Rüdiger Althaus</i>) | 285 |
| 14. | KRALL, Jutta, Educatio liberorum – Kirchenrechtliche Aspekte im Kontext von Ehe, Familie und Pastoral (<i>Andreas Weiß</i>) | 287 |
| 15. | KREWERTH, Linda, Besondere Loyalitätsobliegenheiten in kirchlichen Arbeitsverhältnissen (<i>Stefan Ihli</i>) | 293 |
| 16. | LÓPEZ MEDINA, Aurora María / RUANO ESPINA, Lourdes (Hrsg.), Antropología cristiana y derechos fundamentales (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 299 |
| 17. | MANCINI, Lorenzo, L'esercizio della potestà giudiziale nella Chiesa da parte dei fedeli laici (<i>Jiří Dvořáček</i>) | 300 |
| 18. | MICHL, Andrea, Die Apostolische Paenitentiarie (<i>Carlos Encina Commentz</i>) | 303 |
| 19. | NANTCHO, Louis Akouatcha, Mariage et dissolution du lien dans la coutume Akyä, en droit civil ivoirien et en droit canonique (<i>Yves Kingata</i>) | 306 |
| 20. | NEUMANN, Thomas / PLATEN, Peter / SCHÜLLER, Thomas (Hrsg.), Nulla est caritas sine iustitia (<i>Andreas Weiß</i>) | 309 |
| 21. | ROSSANO, Stefano, Praedicate Evangelium (<i>Nikolaus Schöch</i>) | 318 |
| 22. | RUIZ ANTÓN, Javier, El Sínodo de los Obispos (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 323 |
| 23. | TANZINI, Lorenzo, Una Chiesa a giudizio (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 325 |

* * *

**DIE VERWIESENHEIT DER *LEX AGENDI* AUF DIE
LEX ORANDI UND DIE *LEX CREDENDI*.
DIE ANSPRACHE PAPST FRANZISKUS‘
VOM 25. JANUAR 2024 AN DIE MITGLIEDER DES
GERICHTS DER RÖMISCHEN ROTA
ZUR ERÖFFNUNG DES GERICHTSJAHRES**

von Karl-Heinz Selge

In seiner am 25.01.2023 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota gerichteten Ansprache¹ kommt Papst FRANZISKUS auf eine aus seiner Sicht unverzichtbare Grundhaltung der kirchlichen Richter² zu sprechen. Der Papst betont, dass die Richter dazu verpflichtet seien, die spezifische, vom Gebet wesentlich mitgetragene *Unterscheidung* im Bereich der Ehenichtigkeitsverfahren durchzuführen. Der Papst hat vor allem die kollegialen Entscheidungen im Zuge

1 Vgl. FRANZISKUS, Ansprache vom 25.01.2024 an die Römische Rota. Italienischer Originaltext: <https://www.vatican.va/content/francesco/it/speeches/2024/january/documents/20240125-inaugurazione-rotaromana.html> (Stand: 03.02.2024); deutscher Übersetzungstext in diesem Band.

2 In diesem Beitrag wird in Übereinstimmung mit der deutschen Rechtschreibordnung das generische Maskulinum, das alle Geschlechter einschließt, ohne eine Wertung vorzunehmen, verwendet. Vgl. hierzu den Beitrag vom 15.12.2023 im Nachrichtenmagazin Zeit online, „Rechtsschreibrat lehnt offizielle Genderzeichen weiterhin ab“: <https://www.zeit.de/gesellschaft/2023-12/gendern-sprache-rechtsschreibrat-genderstern-unterstrich> (Stand 03.02.2024) sowie die Nachricht vom 14.07.2023 im Bildungsmagazin News4Teachers. Danach stuft „der Rat für deutsche Rechtschreibung ... Genderzeichen weiterhin nicht als Kernbestand der deutschen Orthografie ein“: <https://www.news4teachers.de/2023/07/neue-empfehlung-rat-fuer-deutsche-rechtsschreibung-beraet-ueber-das-gendern/> (Stand: 03.02.2024). S. hierzu bereits die Pressemitteilung des Rats für deutsche Rechtschreibung vom 26.03.2021. Dort wird erklärt: „Der Rat hat ... die Aufnahme von Asterisk („Gender-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder anderen verkürzten Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinnern in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung zu diesem Zeitpunkt nicht empfohlen“: https://www.rechtsschreibrat.com/DOX/rfd_r_PM_2021-03-26_Geschlechtergerechte_Schreibung.pdf (Stand: 03.02.2024).

ordentlicher Ehenichtigkeitsverfahren im Blick, aber auch das Urteil des, ggf. von zwei Beisitzern unterstützten, Einzelrichters oder das „Urteil des Diözesanbischofs, insbesondere in kürzeren Verfahren, in Abstimmung mit dem Instruktor und dem Beisitzer“³.

Wie wichtig dem Papst die Unterscheidungstätigkeit ist, zeigt sich u.a. darin, dass er diese auch in anderen Zusammenhängen, z.B. in seinen Katechesen zu diesem Thema, in ihrem überragenden Stellenwert für ein gelingendes Glaubensleben entfaltet.

Der Papst stellt zu Beginn seiner Ansprache klar, dass die Betonung der Barmherzigkeit in der Familienpastoral in keiner Weise den hohen Stellenwert, den die kirchliche Eherechtsprechung innehat, schmälere. Die Ehejudikatur sei seelsorglich wertvoll und füge sich harmonisch in das Gesamt der Ehepastoral ein. Die Barmherzigkeit nehme, fügt der Papst unter Verweis auf THOMAS VON AQUIN hinzu, von der Gerechtigkeit nichts weg, sondern sei deren Fülle⁴. So bringe eine sich den Menschen zuwendende kirchliche Eherechtsprechung, wie Papst FRANZISKUS sich in seiner Rota-Ansprache aus dem Jahre 2022 ausdrückte, „das barmherzige Antlitz der Kirche zum Ausdruck“⁵.

Diese Feststellung umreißt gleichsam das Programm für die nachfolgenden Überlegungen. Unter Bezugnahme auf sein Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* (MIDI) hebt FRANZISKUS zunächst darauf ab, dass er, den Spuren seiner Vorgänger folgend, sich entschieden habe, dass für die Feststellung der Nichtigkeit nicht der Verwaltungsweg,⁶ sondern der Weg des Ehenichtigkeitsprozesses beschritten werden solle. Er führt aus, dass dies allerdings von der Natur der Sache nicht zwingend erforderlich sei. Papst FRANZISKUS mag hierbei an die Überlegungen von Joseph Kardinal RATZINGER gedacht haben, die dieser im Zuge eines Interviews mit Peter SEEWALD zur Kenntnis gab. Dort äußerte sich der Kardinal folgendermaßen: „Zum Beispiel könnte es vielleicht in Zukunft auch eine außergerichtliche Feststellung geben, daß die erste Ehe nichtig gewe-

3 Bei den nachfolgenden Zitaten ohne Fußnoten handelt es sich um die in diesem Band dokumentierte deutsche Übersetzung der diesjährigen Ansprache des Papstes vom 25.01.2024 an die Römische Rota.

4 Vgl. die etwa gleichlautende Feststellung des Papstes in *Amoris Laetitia*, wonach „die Barmherzigkeit die Fülle der Gerechtigkeit und die leuchtendste Bekundung der Wahrheit Gottes ist“: FRANZISKUS, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris Laetitia* über die Liebe in der Familie, 16.01.2016, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. (VApSt 204) Bonn 2016, 210-214, 224, Nr. 311.

5 FRANZISKUS, Ansprache vom 27.01.2022 an die Römische Rota. Italienischer Originaltext: OssRom, 27.01.2022, 8, n. 21; deutscher Übersetzungstext: DPM 29 (2022) 306-310, 310.

6 Selbstverständlich ist davon die Möglichkeit, die Feststellung der Nichtigkeit der Ehe wegen Formmangels auf dem Verwaltungsweg festzustellen, unangetastet.

sen ist. Dies könnte dann vielleicht auch durch die erfahrene Seelsorge vor Ort festgestellt werden. Solche Rechtsentwicklungen, die entkomplizieren können, sind denkbar.“⁷

Papst FRANZISKUS begründet seine Entscheidung für die Beibehaltung des Ehenichtigkeitsprozesses damit, dass durch den Prozessweg die Wahrheit über die Ehe als eines gottgestifteten Lebensbundes in bestmöglicher Weise geschützt werden solle⁸. Dies ist schlüssig, denn „der Gerichtsweg bildet eine bessere Garantie für die Verteidigung des Ehebandes, sichert einen gerechten Prozess, respektiert die Grundsätze eines streitigen Verfahrens und sucht auf dialektische Weise nach der Wahrheit über das Bestehen des Ehebandes“⁹. So bietet der Ehenichtigkeitsprozess Gewährleistungen, die sich aus drei Merkmalen herleiten, deren Befolgung sich der Richter angelegen sein muss, um seinem Auftrag gerecht zu werden: Bei der Urteilsfällung geht es um eine Entscheidung über strittige Rechte und nicht um einen Gnadenerweis. Des Weiteren handelt es sich bei einem Urteil um Anwendungen des Gesetzes und nicht um „Derogationen von Gesetzen zu dem Zweck, Personen die Anpassung ihrer subjektiven Situation an andere berechnigte Bedürfnisse zu ermöglichen“¹⁰. Von hierher ergeben sich einerseits Grenzen des Ermessens bei der Entscheidungsfindung und andererseits den Parteien zukommende Rechte. Im Ehenichtigkeitsverfahren bedeutet dies, dass der Richter nicht vorab beurteilen darf, ob eine Klage auf Nichtigkeit moralisch zulässig ist. Auch verlangt die Befolgung der Offizial-

7 RATZINGER, J. Kard., Salz der Erde. Christentum und katholische Kirche an der Jahrtausendwende. Ein Gespräch mit Peter Seewald. Stuttgart ²1996, 221.

8 Er steht dabei ganz in Kontinuität zu Papst JOHANNES PAUL II., der betont: „Jedes gerechte Urteil über die Gültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe ist ein Beitrag zur Kultur der Unauflöslichkeit“ (JOHANNES PAUL II., Ansprache vom 28.01.2002 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres: DPM 10 [2003] 187-192, 190).

9 SCHÖCH, N., Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiederaufnahme im kürzeren Ehenichtigkeitsprozess gem. c. 1687 § § 3-4 des *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung der Römischen Rota: DPM 29 (2022) 93-136, 97. Vgl. DANEELS, F., Überlegungen zum kirchlichen Ehenichtigkeitsprozess: DPM 7 (2000) 17-29, 23: „Da es sich um die eventuelle Feststellung des juristischen Tatbestandes der Nichtigkeit des Ehebandes handelt, strebt die Kirche einen seriösen Prozeß an, der mit seiner dialektischen Methode den direkt interessierten Personen die Möglichkeit gibt zu behaupten und zu erwidern und die notwendigen Garantien bietet, eine der Wahrheit entsprechende Entscheidung zu erlangen. ... Ein solcher Prozeß, der von seiner Natur her auf die Wahrheitsfindung bezüglich der zu untersuchenden Ehe ausgerichtet ist, besitzt eine dialektische Struktur gerade im Hinblick auf die Wahrheitsfindung“.

10 ARROBA CONDE, M. J., Die Rezeption von *Dignitas Connubii*: DPM 17/18 (2010/11) 31-59, 34.

maxime vom Richter dessen „volle Aufmerksamkeit für das zur Entscheidung des Verfahrens Mögliche und Nötige“¹¹. Schließlich ist im kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren eine affirmative Entscheidung nur dann möglich, wenn der Einzelrichter oder das Richterkollegium im Zuge einer „durch das kontradiktorische Verfahren angestrebten Suche nach der Wahrheit“¹² moralische Gewissheit über den in Frage stehenden Sachverhalt gewonnen haben.

Von hierher wird es verständlich, dass FRANZISKUS unter Verweis auf MIDI seine Reform begründet verteidigt und darauf abhebt, dass es ihm in keiner Weise angelegen sei, Ehenichtigkeitsurteilen zu begünstigen. Vielmehr gehe es ihm darum, den Ehenichtigkeitsprozess als einen notwendigen Dienst an den Gläubigen aufzuweisen und ihnen durch diesen zu ihrem Recht zu verhelfen, nicht unnötig lange im Ungewissen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit ihrer Ehe gefangen zu sein¹³. Hier sei die Grundhaltung der Barmherzigkeit den Gläubigen gegenüber angesiedelt. Daher solle die Zugänglichkeit zu den kirchlichen Gerichten vereinfacht sowie der Verfahrenslauf beschleunigt werden und zwar ohne Einschränkungen der prozess- und materialrechtlichen Qualität der Gerichtsarbeit,¹⁴ was der Papst nachfolgend den Richtern eindringlich einschärft.

So dürfe „die Notwendigkeit, den Gläubigen weiterhin mit einem Dienst zu dienen, der ihnen hilft, die Wahrheit über ihre Ehe zu erkennen, ... niemals nachlassen“. Dies werde insbesondere gewährleistet durch die dem Ehenichtigkeitsprozess eigenen gesetzlich normierten Spezifika, wonach die nichtklagende Partei am Prozess zu beteiligen ist und auf diese Weise ihre Rechte wahrnehmen kann, der Richter qualifiziert sein muss, Bandverteidiger, Notar, ggf. auch Kirchenanwälte und Anwälte am Prozess teilnehmen müssen und auch diese entsprechend ausgebildet sein müssen, die Beweiserhebung in vorgeschriebener Weise zu erfolgen hat, den Normen über den Beweiswert Folge zu leisten ist, das Recht auf Aktensicht aller Prozessbeteiligten sowie eine angemessene Sach-

11 LÜDICKE, K., „Dignitas connubii“. Die Eheprozeßordnung der katholischen Kirche. (BzMK 42) Essen 2003, 94, Rn. 3.

12 DANEELS, F., Rezension zu: JACOBS, A., *Le droit de la défense dans les procès en nullité de mariage: Étude de la jurisprudence rotale*. Paris 1998: DPM 8/2 (2001) 493-499, 496.

13 An dieser Stelle sei in Erinnerung gerufen, dass für den Fall, dass die Nichtigkeit der Ehe sich nicht hat beweisen lassen, mit der die Prozessfrage negativ beantwortenden Entscheidung kein Urteil über den Erweis der Gültigkeit der Ehe ergeht. Hierauf hat unter Berufung auf seinen Lehrer Audomar SCHEUERMANN zu Recht aufmerksam gemacht: HEINEMANN, H., Christliches Menschenbild und kirchliche Rechtsprechung. Die Ansprache Papst Johannes Pauls II. vom 10. Februar 1995 an die Rota Romana: DPM 2 (1995) 207-212, 211.

14 Vgl. ARELLANO CEDILLO, A., Die Normen für die Anwendung von *Mitis iudex*: DPM 30 (2023) 15-39, 16 f.

erörterung unter ihnen zu gewährleisten sind. Schließlich muss über die Rechtsmittel zur Anfechtung der richterlichen Entscheidungen informiert werden. In der Tat ist der Ehenichtigkeitsprozess als kontradiktorisches Verfahren¹⁵ in besonderer Weise geeignet, „durch eine ausgewogene Dialektik die Wahrheit der Dinge aufzudecken“¹⁶. Das bedeutet: Auch wenn der Ehenichtigkeitsprozess als Streitverfahren¹⁷ konzipiert ist, geht es in diesem „mit seiner dialektischen Methode“¹⁸, welche „die notwendigen Garantien bietet, eine der Wahrheit entsprechende Entscheidung zu erlangen“,¹⁹ nicht um Gewinnen oder Verlieren,²⁰ sondern um ein, was FRANZISKUS bereits in seiner Ansprache aus dem Jahre

-
- 15 Vgl. ARROBA CONDE, M. J., *Diritto processuale canonico*. Roma ³1996, 39; DERS., *Rezeption* (s. Anm. 10), 35, 37 f., 41, 46; VILLEGIANTE, S., *Il principio del contraddittorio nella fase di costruzione del processo ordinario per la dichiarazione di nullità del matrimonio*: Grocholewski, Z. / Cárcel Ortí, V. (Hrsg.), *Dilexit iustitiam. Studia in honorem Aurelii Card. Sabattani*. Città del Vaticano 1984, 349-361, 349; JACOBS, A., *Le droit de la défense dans les procès en nullité de mariage. Étude de la jurisprudence rotale*. Paris 1998, 70 f., 468, 510; AYMANS, W. / MÜLLER, L., *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici*. Band IV: Vermögenrecht, Sanktionsrecht und Prozeßrecht. Paderborn 2013, 531.
- 16 FELICI, P., *Rechtsförmlichkeiten und Beweiswürdigung im kanonischen Prozeß*: DPM 3 (1996) 181-191, 187. Vgl. ZUANAZZI, I., *Le parti e l'intervento del terzo*: Bonnet, P. A. / Gullo, C. (Hrsg.), *Il processo matrimoniale canonico*. Nuova edizione riveduta e ampliata. (Studi giuridici 29) Città del Vaticano 1994, 323-391, 333-354.
- 17 Vgl. DANEELS, F., *Das Wesen des Ehenichtigkeitsverfahrens*: DPM 14 (2007) 205-215, 209; GROCHOLEWSKI, Z., *Die leitenden Prinzipien im Buch VII des CIC*: DPM 8/I (2001) 13-40, 27-30. Vgl. hierzu auch die kritischen Überlegungen von LÜDICKE, K., *Der kirchliche Ehenichtigkeitsprozeß – ein processus contentiosus?*: ÖAKR 39 (1990) 295-308.
- 18 DANEELS, *Überlegungen* (s. Anm. 9), 23.
- 19 Ebd.
- 20 Vgl. PIUS XII., *Ansprache an die Römische Rota vom 02.10.1944*: AAS 36 (1944) 281-290, 287 (Übersetzung bei GROCHOLEWSKI, Z., *Die moralische Gewißheit als Schlüssel zum Verständnis der prozeßrechtlichen Normen*: DPM 4 [1994] 11-44, 40): „Der Rechtsstreit ... kann in Eheprozessen nicht mit einem Wettkampf oder einem Turnier verglichen werden, wo die beiden Streitenden keinen gemeinsamen Endzweck haben, sondern wo jeder seinen besonderen und absoluten Zweck verfolgt ohne Rücksicht auf jenen seines Gegners, ja im Gegensatz zu diesem, d. h. den Gegner zu schlagen und den Sieg davonzutragen. In einem solchen Fall schafft der Sieger mit seinem von Erfolg gekrönten Kampf die objektive Tatsache, die für den Richter des Kampfes oder des Wettstreits das bestimmende Motiv bei Verleihung des Preises ist; denn für ihn gilt das Gesetz: ‚Dem Sieger den Preis‘. Etwas ganz anderes geschieht im Rechtsstreit eines Eheprozesses“.

2022 andeutete,²¹ „dialektisches *Zusammenwirken* bei der Suche nach der Wahrheit“²², denn die Absicht des Richters hat – der dialektischen²³ Natur des Ehenichtigkeitsprozesses folgend²⁴ – auf die Wahrheitsfindung ausgerichtet zu sein²⁵. Zenon GROCHOLEWSKI bringt es auf den Punkt: „Es wäre ein Zerrbild des kanonischen Prozesses, wenn er in einigen Fällen zu einem Wettkampf ausarten würde, in dem ‚der Bessere siege!‘, der Geschicktere, der Schlauere, der Gescheitere. Der kirchliche Prozeß besteht im Gegenteil in einer wohlgeordneten und sorgfältig durchgeführten dialektischen Zusammenarbeit aller am Verfahren Beteiligten, die allein aus Liebe zur Wahrheit erforschen, ob die moralische Gewißheit über den Anspruch des Klägers in der Person des Richters gewonnen werden kann oder nicht.“²⁶ So hat auch BENEDIKT XVI. klargestellt, dass „die prozessuale Dialektik ... auf die Feststellung der Wahrheit ausgerichtet ist“²⁷. Dies alles bestätigt Papst FRANZISKUS mit Nachdruck erneut²⁸ in seiner diesjährigen Ansprache. So ist diese durchzogen von der beständigen Betonung, dass es sich bei der Wahrheitsfindung um die zentrale Aufgabe des Richters handele²⁹. Der Papst weist auf einen weiteren Aspekt der von ihm als

-
- 21 Vgl. FRANZISKUS, Ansprache vom 27.01.2022 an die Römische Rota. Italienischer Originaltext: OssRom, 07.01.2022, 8, n. 21; deutscher Übersetzungstext: DPM 29 (2022) 306-310, 307; SELGE, K.-H., Synodalität und kirchliche Eherechtsprechung. Die Ansprache Papst Franziskus' vom 27. Januar 2022 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres: DPM 29 (2022) 275-282, 276.
- 22 ARROBA CONDE, Rezeption (s. Anm. 10), 46.
- 23 Vgl. DANEELS, Wesen des Ehenichtigkeitsverfahrens (s. Anm. 17), 211.
- 24 Vgl. DANEELS, Überlegungen (s. Anm. 9), 23.
- 25 Vgl. ARROBA CONDE, M. J., La nullità della sentenza per un vizio attinente il procedimento (c. 1620, 7°): La querela nullitatis nel processo canonico. (Studi giuridici 69) Città del Vaticano 2005, 145-166; SCHÖCH, N., Die Befangenheitseinrede gegen eine Gerichtsperson unter Berücksichtigung der Instruktion *Dignitas Connubii*: DPM 14 (2007) 75-106, 75-83.
- 26 GROCHOLEWSKI, Die moralische Gewißheit (s. Anm. 20), 40.
- 27 BENEDIKT XVI., Ansprache vom 28.01.2006 an die Römische Rota. Italienischer Originaltext: AAS 98 (2006) 135-138, 137; deutscher Übersetzungstext: DPM 14 (2007) 289-292, 291. Vgl. hierzu STOCKMANN, P., Die erste Ansprache von Papst Benedikt XVI. vor der Rota Romana im Spiegel seiner Ehelehre: DPM 14 (2007) 153-179, 175 f.
- 28 S. hierzu bereits die Klarstellungen in seinen Ansprachen aus den Jahren 2018 und 2022: FRANZISKUS, Ansprache vom 29.01.2018 an die Römische Rota: AAS 110 (2018) 237-240, 240; DERS., Ansprache vom 27.01.2022 an die Römische Rota: OssRom, 27.01.2022, 8, n. 21.
- 29 Papst FRANZISKUS steht hier ganz in der Tradition seiner Vorgänger: Vgl. u.a. PIUS XII., Ansprache vom 01.10.1940 an die Römische Rota: OssRom, 02.10.1940, 1, n. 228; DERS., Ansprache vom 01.10.1942 an die Römische Rota: AAS 34 (1942) 338-343,

unaufgebbares Gut qualifizierten Wahrheit hin: Es bestehe die „Notwendigkeit ... , die Wahrheit des heiligen Bandes in höchstem Maße zu schützen“,³⁰ was „durch die Garantien der gerichtlichen Ordnung sichergestellt“ werde.

Papst FRANZISKUS erinnert daran, dass es nicht darum gehen dürfe, Ehenichtigkeitserklärungen zu befördern³¹ und macht sich in diesem Zusammenhang die klärenden Worte Papst JOHANNES PAULS II. zu eigen, wonach der Richter sich von der falschen Überzeugung zu befreien habe, dass die beste Antwort immer eine Nichtigkeitserklärung sei. Hierbei handele es sich um eine falsch verstandene Mitmenschlichkeit, die nur scheinbar pastoral sei. So trügen „Wege, die von Gerechtigkeit und Wahrheit abweichen, dazu bei, die Menschen von Gott zu entfernen und erzielen das entgegengesetzte Ergebnis von dem, was in gutem Glauben gesucht wird“³².

Vielmehr diene der kontradiktorische Verlauf des Ehenichtigkeitsprozesses, „als Mittel zur Aufdeckung der Wahrheit“,³³ der Beantwortung der Frage, ob der behauptete Ehenichtigkeitsgrund erwiesen ist oder eben nicht. Der Richter habe sich zu „bemühen, alle menschlichen Mittel einzusetzen, um die Wahrheit zu

342 f.; DERS., Ansprache an die Römische Rota vom 02.10.1944: AAS 36 (1944) 281-290, 283 f.; PAUL VI., Ansprache vom 13.12.1963 an die Römische Rota: OssRom, 13.12.1963, I, n. 288; DERS., Ansprache vom 08.02.1973 an die Römische Rota: AAS 65 (1973) 95-103, 102; DERS., Ansprache vom 28.01.1978 an die Römische Rota: AAS 70 (1978) 181-186, 182 f.; JOHANNES PAUL II., Ansprache vom 04.02.1980 an die Römische Rota: AAS 72 (1980) 172-178, 174-176; DERS., Ansprache vom 24.01.1981 an die Römische Rota: AAS 73 (1981) 228-234, 232-234; DERS., Ansprache vom 25.01.1988 an die Römische Rota: AAS 80 (1988) 1178-1185, 1179, 1185; DERS., Ansprache vom 26.01.1989 an die Römische Rota: AAS 81 (1989) 922-927, 925 f.; DERS., Ansprache vom 18.01.1990 an die Römische Rota: AAS 82 (1990) 872-877, 875; DERS., Ansprache vom 17.01.1998 an die Römische Rota: AAS 90 (1998) 781-785, 784 f.; DERS., Ansprache vom 29.01.1999 an die Römische Rota: AAS 91 (1999) 622-627, 622; DERS., Ansprache vom 28.01.2002 an die Römische Rota: AAS 94 (2002) 340-346, 343 f.; DERS., Ansprache vom 29.01.2004 an die Römische Rota: AAS 96 (2004) 348-352, 351 f.; DERS., Ansprache vom 29.01.2005 an die Römische Rota: AAS 97 (2005) 164-166, 165; BENEDIKT XVI., Ansprache vom 28.01.2006 an die Römische Rota. Italienischer Originaltext: AAS 98 (2006) 135-138, 137; DERS., Ansprache vom 29.01.2010 an die Römische Rota: AAS 102 (2010) 110-114, 112.

30 So formuliert es FRANZISKUS bereits in seinem Motu Proprio *Mitis et misericors Iesus*, 11.09.2015: AAS 107 (2015) 946-954, 947: „... postulatio urgeat veritatis sacri vinculi quammaxime tuendae“.

31 Vgl. FRANZISKUS, Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*, 11.09.2015: AAS 107 (2015) 958-967, 959.

32 FRANZISKUS zitiert hier JOHANNES PAUL II., Ansprache vom 18.01.1990 an die Römische Rota: AAS 82 (1990) 872-877, 875, n. 5.

33 DANEELS, F., Rezension zu ARROBA CONDE, M. J., *Diritto processuale canonico*. Roma 31996: DPM 3 (1996) 328-336, 331.

ermitteln“. An dieser Stelle ist an den Amtsermittlungsgrundsatz gemäß c. 1452 § 2 CIC zu erinnern, der dem Richter zur Vermeidung eines ungerechten Urteils³⁴ aufgibt, „die Wahrheitsfindung durch seine Beweisanordnungen zu optimieren“,³⁵ um in verantwortungsvoller Weise dem Aufdecken des wahren Lebens Sachverhalts zu dienen³⁶. Dies verlange vom Richter ausgesprochene Sorgfalt bei der Beweiserhebung, „um nicht in ein voreiliges und voreingenommenes Urteil zu verfallen“. Dem habe auch eine regelmäßig durchzuführende Weiterbildung des kirchlichen Gerichtspersonals zu dienen³⁷.

Der Papst bringt die im Zuge der Beweisaufnahme und Urteilsfindung stets durchzuführende richterliche Unterscheidungstätigkeit in Erinnerung, geht es dabei doch um die Frage, ob der in c. 1060 formulierte *favor iuris* überwunden werden kann. Hier tragen die Richter angesichts der sakramentalen Würde der Ehe sowie ihrer großen Bedeutung für das Leben der Eheleute und Familien eine große Verantwortung. Die Beantwortung der Prozessfrage, müsse „mutig und klar angegangen werden“, wobei der Papst, wie bereits in seiner letzten Ansprache, eindringlich und wiederholt darauf hinweist, wie unverzichtbar der im Gebet demütig herabgerufene Beistand des Heiligen Geistes sei. Die richterliche Unterscheidung könne nur gelingen, wenn vom Richter der Beistand des Heiligen Geistes erfleht und angenommen werde, wenn der Richter sich also in seinen Entscheidungen vom Parakleten erleuchten lasse, denn: „Nur so kommen Entscheidungen zustande, die in die Richtung des Wohles der Menschen und der gesamten kirchlichen Gemeinschaft gehen“. An anderer Stelle erklärt Papst FRANZISKUS, dass man erst dann zur Unterscheidung befähigt werde, wenn man sich in einer „Atmosphäre, in einem Zustand des Gebets“³⁸ befinde, vor allem dann, wenn das Gebet „die Gefühle einbezieht“³⁹. Von hierher ist es nur schlüs-

34 Vgl. GÜTHOFF, E., Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung: HdbKathKR³, 1661-1672, 1670.

35 LÜDICKE, Eheprozeßordnung (s. Anm. 11), 94, Rn. 3.

36 Vgl. RAMBACHER, S, Die Eheverfahren: HdbKathKR³, 1687-1721, 1694.

37 Vgl. hierzu auch SELGE, K.-H., Können Ehenichtigkeitprozesse schaden? Plädoyer für eine Qualitätsoffensive Ehejudikatur. Eine Problemanzeige im Anschluss an die Ansprache Papst Franziskus' vom 18.02.2023 an die Teilnehmer eines vom Gericht der Römischen Rota veranstalteten Lehrgangs: Otter J. / Walser, M. (Hrsg.), *Iustitia et Ius*. (FS Elmar GÜTHOFF). St. Ottilien 2023, 201-223.

38 FRANZISKUS, Generalaudienz vom 28.09.2022 <https://www.vatican.va/content/francesco/de/audiences/2022/documents/20220928-udienza-generale.html> (Stand: 03.02.2024).

39 Ebd. An dieser Stelle wird das für eine verantwortliche Entscheidungsfindung unabdingbare Erfordernis erkennbar, dass der Richter in der Lage ist, seine eigenen, ggf. bestehenden inneren Entsprechungen zu den in den Ehenichtigkeitsverfahren thematisierten psychischen Prägungen zu reflektieren und die damit u. U. einhergehenden Tabuisierungen zu konfrontieren, um sich von diesen Gedankenmustern nicht bestimmen zu

sig, dass Papst FRANZISKUS demjenigen Richter, der sich dem Wirken des Geistes nicht unterordnen kann, ermahnt: „Liebe Richter, ohne Gebet kann kein Richter sein Amt ausüben. Wenn jemand nicht betet, bitte treten Sie zurück, das ist besser so.“

Der Papst zitiert in diesem Zusammenhang ein Gebet, das in den Richtersitzungen der Römischen Rota zur Anwendung kommt und das er offensichtlich allen Richtern der Kirche ans Herz legt, gleichsam als eine *lex orandi*, die deutlich die Grundhaltung allen richterlichen Wirkens und Entscheidens zu Ausdruck bringt, so wie es zum Teil bereits oben beschrieben wurde: Es geht um das Hören des Herzens, nicht nur des Verstandes, dann um das Vertrauen, dass der Geist den Weg zeigt, der gemeinschaftlich zu gehen ist. Es schließt sich die Bitte an, dass seitens der Richter das Recht weder schuldhaft verletzt werde, noch die Richter durch Unwissenheit irren, noch durch Sympathie (oder Antipathie) parteiisch seien. Das Gebet kulminiert in dem Bekenntnis und dem Versprechen, im Heiligen Geist eins zu sein und in nichts von der Wahrheit abzuweichen. Möglicherweise hat der Papst ganz bewusst das Fest der Bekehrung des Apostels Paulus für seine Ansprache gewählt, denn im Tagesgebet wird eine Bitte vorgebracht, die exakt dem von FRANZISKUS zum Ausdruck gebrachten Anliegen entspricht: „Gib uns ... die Gnade, uns deinem Anruf zu stellen und vor der Welt deine Wahrheit zu bezeugen“. An dieser Stelle wird das Anliegen des Papstes deutlich, dass die *lex orandi*, die bekanntlich der *lex credendi* entspricht, die *lex agendi* bestimmen möge. Daher betont der Papst noch einmal die Unabdingbarkeit des Gebetes. Die richterliche Unterscheidung erfolge im Gebet, d.h. darin, demütig um die Gaben des Heiligen Geistes zu bitten, denn „nur so kommen Entscheidungen zustande, die in die Richtung des Wohles der Menschen und der gesamten kirchlichen Gemeinschaft gehen“. FRANZISKUS findet in diesem Zusammenhang deutliche Worte: „ein Richter, der sich nicht hinknien kann, sollte lieber zurücktreten“.

Nachfolgend entfaltet der Papst die Beinhaltung dieser von ihm zitierten Anrufung des Heiligen Geistes. Vom Kulminationspunkt des Gebets ausgehend, müsse die Rechtsanwendung „im Licht der Wahrheit über die unauflösliche Ehe erfolgen“. Dies könne verantwortlicher Weise nur im Rahmen eines *sentire cum Ecclesia* geschehen. FRANZISKUS verweist zitierend auf seinen Vorgänger, der erklärte, dass der kirchliche Richter auf die Lehre und Verkündigung der Kirche zu hören habe, denn die doktrinären Grundlagen seien „immer in den rechtlichen

lassen, m. a. W. sich auf seine eigenen Abwehrmechanismen bewusst einzulassen, um von ihnen Abstand zu halten. Hier wäre eine im Zuge der Ausbildung zum kirchlichen Gerichtsmitarbeiter und der Begleitung des richterlichen Dienstes professionell gestützte Selbsterfahrung von unschätzbarem Wert. Vgl. hierzu SELGE, Ehenichtigkeitsprozesse (s. Anm. 37), 119 f.

Normen der Kirche vorhanden und wirksam“⁴⁰. So spiegele die „die *lex agendi* stets die *lex credendi*“⁴¹ wider. Es ist verständlich, dass Papst FRANZISKUS gleichsam ausgehend von dem Dreiklang *lex orandi – lex credendi – lex agendi* wieder das Erfordernis des demütigen Gebets um das *sentire cum Ecclesia* eindringlich in Erinnerung ruft und den Richtern klarmacht: „Das Gebet des Richters ist wesentlich für seine Aufgabe. Wenn ein Richter nicht betet oder nicht beten kann, ist es besser, er geht einer anderen Tätigkeit nach.“ Hier bringt der Papst das zum Ausdruck, was er den Richtern bereits zwei Jahre zuvor ins Stammbuch schrieb: „Das Erste, was du tun musst, ist beten. ... Und die Richter mögen und müssen zwei- oder dreimal so viel beten.“⁴²

Die gerichtliche Unterscheidung habe objektiv zu sein, d.h. frei von jedem Vorurteil, sei es für oder gegen eine Ehenichtigkeitserklärung. Dies bedeute, sowohl einem Rigorismus zu wehren, der für eine affirmative Entscheidung eine absolute Sicherheit verlange als auch von einer Haltung abzusehen, die irrigerweise meine, dass eine Ehenichtigkeitserklärung immer der richtige Weg sei.

Die Unterscheidungstätigkeit des Richters verlange zwei Tugenden: „die Klugheit und die Gerechtigkeit, die von der Nächstenliebe informiert sein müssen“. Zwischen Klugheit und Gerechtigkeit bestehe ein enges Verhältnis. Die Klugheit sei darauf ausgerichtet zu erkennen, was konkret richtig sei. Dies bedeute, dass die Klugheit „Eifer für die Gerechtigkeit“⁴³ verlange. Nur eine Entscheidung, die gerecht sei, sei auch pastoral. In diesem Zusammenhang weist der Papst darauf hin, dass es dem Richter in Ehenichtigkeitssachen nicht zukomme, nach seinem freien Ermessen zu entscheiden, denn es handele sich um ein Feststellungsurteil, bezogen auf „das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Gutes der Ehe“. Papst FRANZISKUS rekurriert hier auf den bereits von seinem Vorgänger verwendeten Begriff der *prudentia iuris*. Deren Ausübung wehre der „Gefahr subjektiver und willkürlicher Interpretationen“⁴⁴. „Deshalb stellt die

40 FRANZISKUS zitiert hier BENEDIKT XVI., Ansprache vom 21.01.2012 an die Römische Rota: AAS 104 (2012) 103-107, 106: „Il *sentire cum Ecclesia* ha senso anche nella disciplina, a motivo dei fondamenti dottrinali che sono sempre presenti e operanti nelle norme legali della Chiesa“.

41 BENEDIKT XVI., Ansprache vom 21.01.2012 an die Römische Rota: DPM 19/20 (2012/2013) 417-421, 417. Italienischer Originaltext: AAS 104 (2012) 103-107, 104.

42 FRANZISKUS, Ansprache vom 27.01.2022 an die Römische Rota. Italienischer Originaltext: OssRom, 27.01.2022, 8, n. 21; deutscher Übersetzungstext: DPM 29 (2022) 306-310, 310.

43 KALDE, F., Der Richter und sein Ruf. Zu einer Voraussetzung richterlicher Tätigkeit: DPM 1 (1994) 33-51, 35.

44 BENEDIKT XVI., Ansprache vom 26.01.2008 an die Römische Rota. Italienischer Originaltext: AAS 100 (2008) 84-88, 87; deutscher Übersetzungstext: DPM 15/16

objektive, im Licht des Lehramtes und des kirchlichen Rechtes erfolgte Bewertung der Tatsachen einen äußerst wichtigen Aspekt⁴⁵ der richterlichen Tätigkeit dar. Damit findet der Papst klärende Worte zu einem Leitprinzip des Beweisrechts im Ehenichtigkeitsprozess, nämlich zu dem der freien richterlichen Beweiswürdigung,⁴⁶ „die nicht wirklich gerichtlich wäre, wenn sie, losgelöst von den gesetzlichen Kriterien, willkürliche Wertungen zuließe“⁴⁷, sondern einer „Hermeneutik der Erneuerung unter Wahrung der Kontinuität“⁴⁸ zu folgen habe⁴⁹. Wenn der Papst darauf hinweist, dass eine Ehenichtigkeitserklärung immer auch ein Risiko in sich berge, so spricht er damit implizit die für eine affirmative Beantwortung der Prozessfrage erforderliche moralische Gewissheit an, „die positiv betrachtet dadurch charakterisiert ist, daß sie jeden vernünftigen

-
- (2008/2009) 640-643, 642. Vgl. STOCKMANN, P., Die Ansprache Papst Benedikts XVI. vom 26. Januar 2008 vor der Römischen Rota: DPM 15/16 (2008/09) 579-586, 583 f.
- 45 BENEDIKT XVI., Ansprache vom 26.01.2008 an die Römische Rota. Italienischer Originaltext: AAS 100 (2008) 84-88, 87; deutscher Übersetzungstext: DPM 15/16 (2008/2009) 640-643, 642.
- 46 Vgl. hierzu u.a. WEISS, A., Was ist neu an den „neuen Wegen“ im Beweisrecht des Ehenichtigkeitsprozesses? Zu den Möglichkeiten in cc. 1536 § 2, 1573 und 1679 CIC, den Konflikt zwischen rechtlichem Formalismus und freier Beweiswürdigung zu überwinden: DPM 8/II (2001) 137-174; DERS., Freie oder gebundene Beweiswürdigung? Zu ihrer geschichtlichen Entwicklung und Verhältnisbestimmung im kirchlichen Eheprozessrecht: Weiß, A. (Hrsg.), *Flexibilitas iuris canonici*. (FS Richard PUZA). (AIC 28) Frankfurt a.M. 2003, 515-538; HUBER, J., Die moralische Gewissheit des Richters (c. 1608 CIC/1983): DPM 21/22 (2014/2015) 377-396, 391-393.
- 47 ARROBA CONDE, Rezeption (s. Anm. 10), 45; vgl. ebd., 48. Zu den Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung im kanonischen Ehenichtigkeitsverfahren vgl. STANKIEWICZ, A., *Le caratteristiche del sistema probatorio canonico*: Bonnet, P. A. / Gullo, C. (Hrsg.), *Il processo matrimoniale canonico*. Nuova edizione riveduta e ampliata. (Studi giuridici 29) Città del Vaticano 1994, 567-597, 584-588.
- 48 BENEDIKT XVI., Ansprache vom 27.01.2007 an die Römische Rota. Italienischer Originaltext: AAS 99 (2007) 86-91, 90; deutscher Übersetzungstext: DPM 15/16 (2008/09) 635-639, 638. Vgl. STOCKMANN, P., Die Ansprache Papst Benedikts XVI. vom 27. Januar 2007 vor der Römischen Rota: DPM 15/16 (2008/09) 573-578, 577.
- 49 Zu den immer schon gangbaren, aber durch MIDI explizit genannten und insoweit vermeintlich neuen Möglichkeiten der Beweisführung im kanonischen Ehenichtigkeitsverfahren vgl. HUBERT, P., „Ad certitudinem moralem iure necessariam“. La question des preuves à la lumière du motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*: RDC 67 (2017) 107-119; HAHN, J., Moralische Gewissheit: ein Beitrag zur Debatte um den kirchenrechtlichen Beweisstandard: Anuth, B. / Denemarck, B. / Ihli, S. (Hrsg.), „Von Barmherzigkeit und Recht will ich singen“. (FS Andreas WEISS). (Eichstätter Studien. Neue Folge 84) Regensburg 2020, 235-260; LERG, C., Die Aufwertung der Parteiaussagen durch das Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* aus der Sicht eines Anwalts: DPM 27/28 (2020/21) 127-144.

Zweifel ausschließt, negativ betrachtet, daß sie die Möglichkeit des Gegenteils zulässt“⁵⁰.

Damit die Unterscheidung als dialektischer Vollzug der richterlichen Urteilsfindung gestützt und gewährleistet wird und insofern bestmöglich gelinge, weist der Papst auf deren synodale Natur hin⁵¹. Erst in einem Klima des respektvollen Miteinanders, der Beratung, einer vorbehaltlosen Diskussion, also eines Dialogs, „dem Offenheit und gegenseitiges Zuhören grundlegend sind, ... vollzieht sich die Unterscheidung, ... für eine gemeinsame Suche nach der Wahrheit“. Das Erfordernis dieser Haltung hat der Papst jüngst auch in anderem Zusammenhang zur Sprache gebracht: Wahrheitsfindung gelinge „im Dialog untereinander und auch mit Andersdenkenden, um immer wieder Neues zu lernen und jedem zu ermöglichen, sein Bestes zu geben“⁵². Hier nun redet der Papst den Richtern ins Gewissen: Mit dem Gebet müsse das Bemühen einhergehen, „alle menschlichen Mittel einzusetzen, um die Wahrheit zu ermitteln“. Das Gebet solle beim Richter das Bewusstsein für seinen Dienst an der Wahrheitsfindung wecken und wachhalten sowie ihm die Kraft geben, diesen Auftrag umzusetzen und zwar nicht etwa im Zuge einer dominanten Ausübung der Jurisdiktionsgewalt, sondern in Form eines verständnisvoll-einfühlsamen Begleitens,⁵³ um jedem Menschen, der sich an ihn wendet, zu helfen „zur Wahrheit seiner selbst zu gelangen, indem ... (er) ihn aufrichtet aus den Niederlagen und den Mühen“⁵⁴. Darin einge-

50 LÜDICKE, Eheprozeßordnung (s. Anm. 11), 307, Rn. 3. Papst FRANZISKUS beschreibt diese Zusammenhänge an anderer Stelle, im Zusammenhang seiner Katechese über die Unterscheidung, sehr anschaulich folgendermaßen: „Die Unterscheidung verlangt keine absolute Gewissheit – sie ist keine chemisch reine Methode, sie verlangt keine absolute Gewissheit, denn sie betrifft das Leben, und das Leben ist nicht immer logisch“ (FRANZISKUS, Generalaudienz [s. Anm. 38]).

51 Zu den Spezifika der Synodalität im Kontext kirchlicher Ehejudikatur vgl. SELGE, Synodalität (s. Anm. 21).

52 FRANZISKUS, Ansprache vom 03.02.2024 an Lehrer und Schüler des „Collegio Rotondi“ der Gemeinde Gorla Minore (Varese). Italienischer Originaltext: <https://www.vatican.va/content/francesco/it/speeches/2024/february/documents/20240203-collegio-rotondi.html> (Stand: 03.02.2024): „dialogare tra di voi e anche con chi la pensa in modo diverso, per imparare sempre cose nuove e permettere a tutti di dare il meglio di sé.“

53 Vgl. FRANZISKUS, Ansprache vom 27.01.2022 an die Römische Rota. Italienischer Originaltext: OssRom, 27.01.2022, 8, n. 21; deutscher Übersetzungstext: DPM 29 (2022) 306-310, 310.

54 Ebd. Vgl. SELGE, Synodalität (s. Anm. 21), 280: „Dies bedeutet, dass der Richter stets die Konsequenzen seines Handelns zu bedenken, dabei jegliche Gefährdungen und emotionale Verletzungen der ihm anvertrauten Menschen auszuschließen hat. Gleiches gilt mit Selbstverständlichkeit auch für den Ehebandverteidiger“; DERS., Das Seepferdchen im kirchlichen Ehenichtigkeitsprozess: Rees, W. / Kalb, H. / Niemand, C. (Hrsg.),

geschlossen ist die Forderung des Papstes an die kirchlichen Richter, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um den sich an sie wendenden Menschen zu ihrem Recht zu verhelfen. Dies impliziert, dass der Richter ggf. über das vorgelegte Beweisangebot hinaus, aus eigener Initiative weitere Beweiserhebungen vornehmen muss, um eine verantwortete, wahrheitsgemäße Beantwortung der Prozessfrage zu ermöglichen und auf diese Weise die ihm anvertrauten Menschen nicht – etwa durch vorschnellen Aktenschluss – im Regen stehen zu lassen. Der Papst formuliert dies folgendermaßen: „Daher ist es wichtig, dass die Untersuchung sorgfältig durchgeführt wird, um nicht in ein voreiliges und voreingenommenes Urteil zu verfallen“. Solches richterliche Handeln zeugt von besonderer Verantwortlichkeit. In diesem Sinne empfiehlt FRANZISKUS den Richtern aller kirchlichen Gerichte „die Bereitschaft zur Demut gegenüber dem Heiligen Geist und die Verfügbarkeit, in jeder Situation Mitarbeiter der Gerechtigkeit zu sein“.

Der Papst beschließt seine Überlegungen, indem er davon erzählt, wie er seine eigene Arbeit erlebt, wobei sein in diesem Zusammenhang vorgetragenes Diktum wohl auch für den Dienst der kirchlichen Richter gelten dürfte: „Diese Arbeit ist nicht einfach! Manchmal ist sie amüsant, aber sie ist nicht einfach.“

ABSTRACTS

Dt.: Papst FRANZISKUS ruft in seiner Ansprache an die Mitarbeiter des Gerichts der Römischen Rota aus dem Jahre 2024 die Lehre der Kirche von der Ehe als eines gottgestifteten Lebensbundes und damit die Wahrheit der Unauflöslichkeit der gültigen und vollzogenen Christenehe in Erinnerung. Diese Wahrheit zu hüten, gelinge am besten durch den kontradiktorischen Prozess des Ehenichtigkeitsverfahrens. In diesem gehe es gleichzeitig um die die Wahrheitsfindung bei der Beantwortung der Prozessfrage, ob die Nichtigkeit der Ehe feststehe. Diese beiden dem kanonischen Ehenichtigkeitsprozess eignenden Aspekte der Wahrheit verlangen notwendig die dialektische Methode, um auf diese Weise die Wahrheit der jeweiligen Ehe bestmöglich zu schützen. Das Gebet ruft diese beiden Facetten der Wahrheit in Erinnerung; es trägt und bestimmt den richterlichen Wahrheitsfindungsauftrag. Dieser wird ermöglicht durch die Unterscheidungstätigkeit des Richters im Zuge von Beweisaufnahme und Urteilsfindung.

Ital.: Nel suo discorso ai dipendenti del tribunale della Rota Romana del 2024, Papa FRANCESCO ricorda l'insegnamento della Chiesa sul matrimonio come vincolo a vita stabilita da Dio e quindi la verità dell'indissolubilità di un matrimonio cristiano valido e consumato. Il modo migliore per proteggere questa verità è il processo in contraddittorio dei procedimenti di annullamento del matrimonio. Allo stesso tempo, si tratta di trovare la verità nel rispondere alla domanda se la nullità del matrimonio sia stata provata. Questi due aspetti della verità insiti nel processo di nullità del matrimonio canonico richiedono necessariamente il metodo dialettico per tutelare al meglio la verità del matrimonio in questione. La preghiera richiama questi due aspetti della verità, sostiene e determina il compito giudiziario di trovare la verità. Ciò è reso possibile dalla funzione discernitiva del giudice nel corso dell'assunzione delle prove e del giudizio.